
S 11 RA 4667/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RA 4667/98
Datum	26.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RA 4/00
Datum	23.05.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 26. November 1999 wird zur¼ckgewiesen. Auergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte ab 1. Juli 1996 die Bewilligung eines Witwenrentenanspruches der HÄhe nach teilweise aufheben sowie von der KlÄgerin Erstattung in HÄhe von 12.823,52 DM verlangen darf.

Die am 28. Januar 1909 geborene KlÄgerin, die die deutsche StaatsangehÄrigkeit besitzt und seit dem 26. Juni 1996 in P (Spanien) lebt, ist die Witwe des 1898 in O (MÄhren); heutige Tschechische Republik, geborenen und 1994 als deutscher StaatsbÄrger verstorbenen Versicherten.

AntragsgemÄ bewilligte die Beklagte der KlÄgerin mit Bescheid vom 22. MÄrz 1995 rÄckwirkend ab 1. Dezember 1994 eine groe Witwenrente. Den errechneten 70,9942 persÄnlichen Entgeltpunkten (EP) lagen dabei u.a. fÄr die Zeit vom 1. Februar 1924 bis 30. April 1940 sowie vom 1. Juli 1943 bis 21.

Dezember 1943 in der Tschechoslowakei zurückgelegte Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) zugrunde. Der monatliche Zahlbetrag der Rente lag am 1. Mai 1995 bei 2.101,01 DM, die sich zusammensetzten aus einem dynamisierbaren monatlichen Rentenanspruch in Höhe von 1.959,89 DM, einem Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 131,32 DM sowie einem Zuschuss zum Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 9,80 DM. Der Bescheid enthielt unter der Rubrik "Mitteilungspflichten" den Hinweis, dass für die Dauer eines gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland der Rentenanspruch sich vermindern oder entfallen könne. Im Übrigen könnten sich auch in Bezug auf die Pflegeversicherung bzw. den Beitragszuschuss Nachteile ergeben. Daher bestünde die gesetzliche Verpflichtung, die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes in das Ausland unverzüglich mitzuteilen. Zudem hieß es auf der Seite 2 der Anlage 10 zum Bescheid, dass aus den nach dem FRG berücksichtigten Zeiten eine Leistung nur gewährt werde, solange sich die Klägerin in der Bundesrepublik Deutschland aufhalte. Bei einem Verzug in das Ausland sei eine Rentenzahlung aus diesen Zeiten nicht mehr möglich.

Am 26. Juni 1996 meldete sich die Klägerin von ihrem letzten Inlandswohnsitz, K, unter Angabe ihrer zukünftigen Wohnung in P bei der zuständigen deutschen Meldebehörde ab. Mit einem im Januar 1997 bei der Deutschen Post AG eingegangenen Schreiben teilte die Klägerin mit, dass sie auf die Hilfe ihrer Tochter angewiesen sei und deshalb ihren Wohnsitz nach P verlegt habe. Der bei der Deutschen Post AG angesiedelte Postrentendienst stellte daraufhin die Zahlung der Rente (vorläufig) mit Ablauf des Monats März 1997 vollständig ein und informierte die Klägerin im Anschluss hierüber schriftlich.

Nachdem die Beklagte durch Übersendung des an die Deutsche Post AG gerichteten Schreibens der Klägerin von der Wohnsitzverlegung der Klägerin erfahren hatte, wies sie die Klägerin mit Schreiben von April 1997 darauf hin, dass ab 1. Januar 1992 bei Verzug ins Ausland nur noch Zahlungen aus Bundesgebietszeiten möglich seien. Die Rente werde bei einer Verlegung des gewöhnlichen (dauernden) Aufenthaltes in das Ausland nicht in der bisherigen Höhe weitergezahlt, weil sie auch auf Beitragszeiten außerhalb des Bundesgebiets bzw. auf Beschäftigungszeiten nach [§ 16 FRG](#) beruhe. Aus diesen Zeiten könne eine Rentenzahlung in das Ausland nicht erfolgen. Für die Monate April 1997 bis Mai 1997 erhielt die Klägerin von der Beklagte Rentenzahlungen von jeweils 500 DM.

Mit Bescheid vom 4. Juli 1997 stellte die Beklagte die der Klägerin gewährte Rente ab 1. Juli 1996 neu fest. Den als ins Ausland zahlbaren, errechneten 17.706,52 persönlichen EP lagen nunmehr keine FRG-Zeiten mehr zugrunde. Der monatliche Zahlbetrag belief sich ab 1. Juli 1996 auf 529,04 DM (dynamisierbarer monatlicher Rentenzahlungsanspruch in Höhe von 495,82 DM zuzüglich eines Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 33,22 DM) bzw. ab 1. Juli 1997 537,52 DM (dynamisierbarer monatlicher Rentenzahlungsanspruch in Höhe von 504,00 DM zuzüglich eines Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 33,52 DM). Für die Zeit vom 1. Juli 1996 bis 31. August 1997 entstehe eine Überzahlung in Höhe von 12.823,52 DM, deren Berechnung sich aus der

Anlage 1 zum Bescheid ergebe. Der überzahlte Betrag sei auf das Postbankkonto der Beklagten zu überweisen.

Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch. Die europäische Gesetzgebung garantiere jedem Bürger der Europäischen Union (EU) die freie Wahl des Wohnsitzes. Von diesem Recht habe sie Gebrauch gemacht.

Mit einem als Anhörung bezeichneten Schreiben vom 28. Juli 1997 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass ihre Ermittlungen ergeben hätten, dass die Klägerin ihren ständigen und gewöhnlichen Aufenthalt am 26. Juni 1996 in Deutschland aufgegeben habe. Es sei beabsichtigt, den Bescheid vom 22. März 1995 ab 1. Juli 1996 nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4](#) des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) aufzuheben und die überzahlung in Höhe von 12.823,52 DM nach [Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#) zurückzufordern. Zudem könne für die beabsichtigte Entscheidung erheblich sein, ob diese für die Klägerin zu einer unbilligen Härte insbesondere in finanzieller Hinsicht wegen der Rückforderung führe. Es werde der Klägerin somit Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern und Gründe mitzuteilen und Nachweise darüber einzusenden, die der beabsichtigten Entscheidung nach Meinung der Klägerin entgegenständen. Hierzu äußerte sich die Klägerin nicht.

Mit Bescheid vom 3. März 1998 hob die Beklagte mit Wirkung vom 1. Juli 1996 die Rentenbewilligung (teilweise) auf. Die Voraussetzungen für die Aufhebung seien dadurch erfüllt, dass die Klägerin durch den Bescheid vom 22. März 1995 Kenntnis davon hatte, dass sich bei einer Verlegung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland der Rentenanspruch mindern könne. Insofern sei die Klägerin ihrer Mitteilungspflicht verspätet nachgekommen. Die entstandene überzahlung in Höhe von 12.823,52 DM sei zu erstatten. Der Bescheid werde nach [Â§ 86 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Widerspruchsverfahrens. Mit Bescheid vom 21. Oktober 1998 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin gegen den Bescheid vom 4. Juli 1997 zurück.

Die hiergegen gerichtete Klage hat das Sozialgericht durch Urteil vom 26. November 1999 abgewiesen. Die Aufhebungsentscheidung sei bereits konkludent im Rentenbescheid vom 4. Juli 1997 enthalten. Der Bescheid vom 3. März 1998 sei insoweit nur noch als wiederholender Verwaltungsakt anzusehen. Die Beklagte habe die Rente der Klägerin zu Recht gemäß [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2](#) und 4 SGB X mit Wirkung ab dem 1. Juli 1996 rückwirkend auf der Basis der [Â§Â§ 113 Abs. 1 Nr. 1, 114 Abs. 1, 271 Satz 1 sowie 272 Abs. 2 Nr. 1](#) des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) neu berechnet. Es habe sich aufgrund des Wohnsitzwechsels der Klägerin nach Spanien eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen ergeben, da unter Berücksichtigung der genannten Vorschriften des SGB VI die nach [Â§ 15 FRG](#) anzuerkennenden FRG-Zeiten grundsätzlich für Rentenzahlungen ins Ausland nicht zu berücksichtigen seien, denn es habe sich nicht um Zeiten einer Beitragsentrichtung im Inland zur deutschen Rentenversicherung (sogenannte Bundesgebiets-Beitragszeiten) gehandelt. Eine Ausnahme sehe das Gesetz lediglich dann vor, wenn der

Berechtigte (im vorliegenden Fall einer Hinterbliebenenrente der Versicherte) vor dem 19. Mai 1950 geboren und (insoweit sei auf die KlÄxgerin als Anspruchsberechtigte abzustellen) vor dem 19. Mai 1990 seinen gewÄñhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen habe. Dies sei hier nicht der Fall gewesen. Dass darÄ¼ber hinausgehende nach dem Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) frÄ¼her geltende âRentnerprivilegâ komme der KlÄxgerin nicht zugute, da sie ihren gewÄñhnlichen Aufenthalt nicht vor dem 19. Mai 1990 ins Ausland verlegt habe ([Ä 272 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#) wie schon Artikel 23 Ä 4 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 Ä¼ber die Schaffung einer WÄxhrungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 â Staatsvertragsgesetz -). Durchgreifende europa- oder verfassungsrechtliche Bedenken bestÄ¼nden gegen die gesetzlichen Regelungen zu Zahlungen von Renten ins Ausland nicht. Die Voraussetzungen fÄ¼r eine rÄ¼ckwirkende Teilaufhebung des Rentenbescheides hÄxten ebenfalls vorgelegen. Angesichts der Tatsache, dass die KlÄxgerin im ursprÄ¼nglichen Rentenbescheid ausdrÄ¼cklich darauf hingewiesen worden sei, dass sich ein Wohnsitzwechsel ins Ausland auf die HÄñhe ihrer Rente negativ auswirken kÄñne und sie verpflichtet gewesen sei, der Beklagten einen solchen mitzuteilen, kÄñne auch kein Zweifel daran bestehen, dass die KlÄxgerin ihrer diesbezÄ¼glichen Mitteilungspflicht entweder bewusst oder jedenfalls grob fahrlÄxssig zunÄxchst nicht nachgekommen sei. Unterstelle man der KlÄxgerin nicht, dass sie bewusst Leistungen in Anspruch genommen habe, von denen sie gewusst habe, dass sie keinen rechtlichen Grund mehr gehabt hÄxten, sondern dies nicht gewusst habe, so mÄ¼sse ihr aber auch insoweit aufgrund des eindeutigen Hinweises im ursprÄ¼nglichen Rentenbescheid der Vorwurf der groben FahrlÄxssigkeit gemacht werden. Die rÄ¼ckwirkende (teilweise) RÄ¼cknahme des Rentenbescheides finde ihre rechtliche Grundlage deshalb nicht nur in [Ä 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#), sondern auch in [Ä 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#). Ein atypischer Fall liege nicht vor, so dass eine ErmessenssprÄ¼fung nicht erforderlich gewesen sei.

Im Berufungsverfahren macht die KlÄxgerin geltend, die angefochtene Entscheidung der Beklagten widerspreche der MenschenwÄ¼rde nach [Artikel 1 Grundgesetz \(GG\)](#) ebenso wie dem in [Artikel 20 GG](#) enthaltenen RÄ¼ckwirkungsverbot sowie Artikel 12 Ziffer 3 der EuropÄxischen Sozialcharta (EuSC).

Mit Bescheid vom 6. Oktober 2000 hat die Beklagte die Rente ab 1. November 2000 neu festgestellt. Sie hat aus 16,986 persÄñnlichen EP einen monatlichen Zahlungsanspruch in HÄñhe von 529,01 DM errechnet (dynamisierbarer monatlicher Rentenanspruch in HÄñhe von 495,56 DM sowie ein Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag in HÄñhe von 33,45 DM). Sie hat ihre Entscheidung damit begrÄ¼ndet, dass die Anerkennung der dem Bescheid vom 22. MÄxrz 1995 zugrunde liegenden Zeiten nach dem FRG nach [Ä 1 Buchstabe b FRG](#) erfolgt sei, weil der Versicherte als Deutscher bzw. die KlÄxgerin als seine Witwe den frÄ¼her zustÄxndigen VersicherungstrÄxger nicht mehr in Anspruch hÄxten nehmen kÄñnnen. Diese Voraussetzungen seien seit 1. Januar 1996 entfallen, weil der tschechische VersicherungstrÄxger aufgrund des Gesetzes Nr. 155/95 vom 30. Juni

1995 wieder Renten ins Ausland zahle. Solange sich die KlÄgerin noch in Deutschland aufgehalten habe, habe dies dem anerkannten Anspruch nach [Â§ 1 Buchstabe b FRG](#) nicht entgegengestanden (Artikel 6 Â§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes -FANG-). Mit dem Verzug ins Ausland sei dieser Besitzschutz und damit auch die Berechtigung nach dem FRG entfallen. Die Aufhebung fÄ¼r die Zukunft sei zulÄ¼ssig, weil sich die tatsÄ¼chlichen und rechtlichen VerhÄ¼ltnisse, die beim Erlass des Rentenbescheides vorgelegen hÄ¼tten, wesentlich geÄ¼ndert hÄ¼tten und diese Ä¼nderung fÄ¼r die Zukunft zu berÄ¼cksichtigen sei. Dieser Bescheid sei nach [Â§ 96 Abs. 1 SGG](#) Gegenstand des anHÄ¼ngigen sozialgerichtlichen Verfahrens geworden.

Die Beteiligten haben sich zunÄ¼chst am 23. Mai 2001 in der mÄ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat hinsichtlich des Bescheides vom 6. Oktober 2000 verglichen. Zudem hat die KlÄgerin einen auf den 23. Mai 2001 datierten Schriftsatz samt Anlagen eingereicht, aus denen u.a. hervorgeht, dass ihr die Deutsche Krankenversicherung AG seit 10. Mai 2000 Pflegegeld nach Spanien zahlt, und erklÄ¼rt, die Frage des Pflegeversicherungszuschusses insgesamt im vorliegenden Verfahren nicht mehr geltend zu machen.

Die KlÄgerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 26. November 1999 sowie den Bescheid vom 4. Juli 1997 und den âBescheidâ vom 3. MÄ¼rz 1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 1998 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄ¼ckzuweisen.

Sie hÄ¼lt das angefochtene Urteil fÄ¼r zutreffend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, insbesondere die SchriftsÄ¼tze der Beteiligten, und auf die die KlÄgerin betreffende Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Nachdem die Beteiligten sich hinsichtlich des Bescheides vom 6. Oktober 2000 verglichen haben und die KlÄgerin sich nicht mehr gegen die Aufhebung des Pflegeversicherungszuschusses wendet, ist der Rechtsstreit insoweit teilweise erledigt.

Dementsprechend ist Gegenstand der hier vorliegenden isolierten Anfechtungsklage im Sinne von [Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) â entgegen dem von der KlÄgerin zuletzt gestellten Antrag â nur noch der Neufeststellungsbescheid vom 4. Juli 1997 sowie der âBescheidâ vom 3. MÄ¼rz 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 1998 ([Â§ 95 SGG](#)), soweit darin die

Absenkung des Rentenzahlungsanspruches auf einer Verringerung der ins Ausland zahlbaren pers nlichen EP und der damit einhergehenden Reduzierung des Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag beruht. Mit dem vorgenannten Neufeststellungsbescheid hat die Beklagte den fr heren Rentenbescheid vom 22. M rz 1995 zwar nicht ausdr cklich mit Wirkung ab dem 1. Juli 1996 abge ndert, sie hat darin aber die Teilaufhebung des Zahlungsanspruches konkludent zum Ausdruck gebracht. Eine Aufhebung eines fr heren Bescheides muss nicht ausdr cklich erkl rt werden, sondern kann durch einen konkludenten, jedoch hinreichend deutlichen Verwaltungsakt erfolgen (vgl. [  31](#) und [  33 Abs. 2 Satz 1 SGB X](#)). Die hierf r geltenden Anforderungen sind erf llt (vgl. Urteil des BSG vom 16. Dezember 1997 - [4 RA 56/96](#) - unver ffentlicht). Aus den Formulierungen des Bescheides kommt es f r einen verst ndigen, objektiven Erkl rungsempf nger ebenso wie f r die Kl gerin - klar erkennbar zum Ausdruck, dass die Beklagte sich von der im Rentenbescheid vom 22. M rz 1995 ausgewiesenen H he des Zahlbetrags ab dem 1. Juli 1996 in dem festgestellten Umfange l sen wollte, so dass der letztgenannte Bescheid somit insoweit keine Bindungswirkung ([  77 SGG](#)) mehr entfalten sollte. Zudem ist dem Bescheid vom 4. Juli 1997 ohne Zweifel das Gebot zur Zahlung der  berzahlung und damit die Geltendmachung einer Erstattungsforderung zu entnehmen. Ob der Bescheid vom 3. M rz 1998 lediglich eine wiederholende Verf gung oder einen Zweitbescheid darstellt, kann offen bleiben. Selbst wenn es sich nur um eine wiederholende Verf gung und damit nicht um einen Bescheid handeln sollte, m sste er aus Rechtsscheingr nden von der Kl gerin angefochten werden.

Die zul ssige Berufung ist nicht begr ndet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtm ssig. Deren Aufhebung kann weder aus verfahrensrechtlichen Gr nden (hierzu nachfolgend unter 1.) noch aus materiell-rechtlichen Erw gungen verlangt werden (hierzu unter 2.).

1. Insbesondere kann die Kl gerin sich nicht auf einen von Amts wegen (BSG GS [SozR 3-1300   24 Nr. 6](#)) zu pr fenden Aufhebungsanspruch wegen fehlerhafter Anh rung im Verwaltungsverfahren st tzen, da ein Versto  gegen [  24 Abs. 1 SGB X](#) nicht vorliegt. Die Vorschrift gebietet es, dem Betroffenen die entscheidungserheblichen Tatsachen in einer Weise zu unterbreiten, dass er sie als solche erkennen und sich zu ihnen - gegebenenfalls nach erg nzender Nachfrage bei der Beh rde - sachgerecht  u ern kann. Die Anh rungspflicht bezieht sich auf alle Tatsachen, auf die es nach der Rechtsansicht der Beh rde f r den bzw. die Verf gungss tze - hier also Teilaufhebung der bisherigen Leistungsbewilligung ab 1. Juli 1996 sowie Erstattung in H he von 12. 823, 52 DM - objektiv ankommt. Entscheidungserheblich sind dabei alle Tatsachen, die zum Ergebnis der Verwaltungsentscheidung beigetragen haben, auf die die Beklagte sich also st tzt, wobei dies unabh ngig davon gilt, ob die Beklagte von der materiell-rechtlich richtigen Rechtsauffassung ausgegangen ist (vgl. BSG [SozR 3-1300   31 Nr. 13](#) S. 20 m.w.N.). Ob und inwieweit die Beklagte ihrer Anh rungspflicht mit dem als Anh rung bezeichneten Schreiben vom 28. Juli 1997 nachgekommen ist, kann offen bleiben. Denn in der Rechtsprechung ist schon lange anerkannt, dass die Anh rung auch durch den Inhalt des angefochtenen Bescheides im Sinne von [  41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X](#) nachgeholt

werden kann, sofern dieser die Tatsachen enthält, die Gegenstand der Anfechtung nach [Â§ 24 SGB X](#) sind (BSG [SozR 3-4100 Â§ 128 Nr. 5](#) S. 44 m.w.N.). Aus dem Neufeststellungsbescheid vom 4. Juli 1997 konnte die Klägerin alles Wesentliche ersehen, insbesondere die Bedeutung der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland sowie das Rechenwerk des geltend gemachten Erstattungsanspruchs. Unerheblich ist, dass die Beklagte in diesem Bescheid weder Ausführungen zu dem gegenüber der Klägerin erhobenen Schuldvorwurf noch hinsichtlich der fehlenden Atypik gemacht hat. Denn insoweit stellen die Ausführungen in dem als Anfechtung bezeichneten Schreiben vom 28. Juli 1997 eine eigenständige Nachholungshandlung dar.

2. Der angefochtene Bescheid vom 4. Juli 1997 sowie der âBescheidâ vom 3. M rzt 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 1998 sind auch nicht aus materiell-rechtlichen Gr nden rechtswidrig.

Ma gebliche Rechtsgrundlage f r diese Bescheide, soweit sie die Teilaufhebungsentscheidung betreffen, ist [Â§ 48 SGB X](#). Hiernach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung f r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tats chlichen oder rechtlichen Verh ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche  nderung eintritt. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der  nderung der Verh ltnisse aufgehoben werden, soweit u.a. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher f r ihn nachteiliger  nderungen der Verh ltnisse vors tzlich oder grob fahrl ssig nicht nachgekommen ist ([Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#)), oder der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Ma e verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist ([Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#)). Diese beiden Tatbest nde sind vorliegend erf llt.

Bei dem Rentenbewilligungsbescheid vom 22. M rzt 1995 handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung; die Leistungen erstrecken sich  ber einen l ngeren Zeitraum, der Verwaltungsakt hat  ber den Zeitpunkt der Bekanntgabe hinaus Wirkung. Gegen ber den bei der Bewilligung vorliegenden Verh ltnissen ist auch am 1. Juli 1996 durch den am 26. Juni 1996 erfolgten Wegzug nach Spanien eine wesentliche  nderung eingetreten. Wesentlich ist jede  nderung, die dazu f hrt, dass die Beklagte unter den nunmehr objektiv vorliegenden Verh ltnissen den Verwaltungsakt nicht oder nicht mehr in der bisherigen Form h tte erlassen d rfen. Vergleichsbescheid f r die anzustellende Pr fung ist hier der Bewilligungsbescheid vom 22. M rzt 1995. Dabei spielt es keine Rolle, ob die K gerin noch die Rentenanpassungsmitteilung zum 1. Juli 1996, bei der es sich nach der Rechtsprechung des BSG um einen Verwaltungsakt handelt (BSG [SozR 3-1300 Â§ 31 Nr. 13](#)), erhalten hat. Selbst wenn dies n mlich der Fall w re, w re dies deshalb ohne Bedeutung, weil bei dessen Erlass die Frage der Zahlbarkeit des Rentenanspruchs sowie der Zusatzleistungen (Beitragszusch sse zur Krankenversicherung sowie zur Pflegeversicherung) nicht erneut gepr ft wird, so dass ma geblich f r die Frage, ob eine  nderung insoweit eingetreten ist, allein der urspr ngliche Bewilligungsbescheid sein kann. Die erforderliche

wesentliche Änderung ist darin zu sehen, dass die Klägerin seit dem 26. Juni 1996 in Spanien wohnhaft ist. Für die Zahlung einer Rente stellt der Umzug in das Ausland eine wesentliche Änderung der Verhältnisse dar, weil für den Bezug von Leistungen an Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, besondere Bestimmungen gelten, insbesondere wird die Rente nicht aus allen rentenrechtlichen Zeiten ermittelt, die bei einem Aufenthalt im Inland zugrunde gelegt werden ([§ 110 Abs. 2, 113, 114 SGB VI](#)). Die Klägerin hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit dem 26. Juni 1996 in Spanien, denn sie hält sich dort unter Umständen auf, die erkennen lassen, dass sie dort nicht nur vorübergehend weilt ([§ 30 Abs. 3 Satz 2](#) des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches -SGB I -), was zwischen den Beteiligten auch zu Recht nicht streitig ist.

Ab Juli 1996 hätten die den Rentenzahlungsanspruch bestimmenden persönlichen EP nach [§ 113 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#) grundsätzlich nur noch aus Bundesgebiets-Beitragszeiten errechnet werden dürfen. Das sind nach [§ 113 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) Beitragszeiten, für die Beiträge nach Bundesrecht nach dem 8. Mai 1945 gezahlt worden sind, und die diesen im 5. Kapitel gleichgestellten Beitragszeiten. Für die vom Versicherten zurückgelegten FRG-Zeiten sind jedoch EP nach [§ 272 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#) nicht zugrunde zu legen, weil die Klägerin nicht vor dem 19. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen hat ([§ 272 Abs. 1](#), 1. Satzteil SGB VI).

Die Vorschriften des SGB VI finden auf die Klägerin auch Anwendung, da der große Witwenrentenanspruch ([§ 46 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI](#)) seit dem 31. März 1992 entstanden ist ([§ 300 Abs. 2 SGB VI](#)). Unabhängig davon war das frühere Rentnerprivileg, gemäß dem ein in der Bundesrepublik Deutschland festgestellter Anspruch auf eine Rente auch bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland mitgenommen werden konnte ([§ 98 Abs. 2 AVG](#)), nicht erst durch das Inkrafttreten des SGB VI entfallen, sondern bereits durch Artikel 23 [§ 4](#) des Staatsvertragsgesetzes (BGBl 1990 II S. 517). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts Bezug genommen ([§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Ein Verstoß gegen höherrangiges Verfassungsrecht enthält die dargelegte gesetzliche Regelung nicht. Die Eigentumsgarantie des [Artikel 14 GG](#) ist schon deshalb nicht verletzt, weil die Klägerin um die Höhe des Zahlungsanspruches einer Witwenrente streitet. Zu den von [Artikel 14 Abs. 1 GG](#) geschützten Rechtspositionen können zwar grundsätzlich auch öffentlichrechtliche Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gehören. Sie genießen Eigentumsschutz, wenn es sich um vermögenswerte Rechtspositionen handelt, die nach Art eines Ausschließlichkeitsrechts dem Rechtsträger als privatnützlich zugeordnet sind, auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Versicherten beruhen und seiner Existenzsicherung dienen. Die Ansprüche auf Versorgung der Hinterbliebenen unterfallen dem Eigentumsbegriff des [Artikel 14 Abs. 1 GG](#) jedoch nicht, da sie schon dem Versicherten nicht als Rechtsposition privatnützlich zugeordnet sind. Vielmehr handelt es sich um eine bloße Aussicht auf die Leistung, die mit der

Auflösung der Ehe oder dem Vorversterben des Partners entfällt. Zudem beruhen Hinterbliebenenrenten nicht auf einer dem einzelnen Versicherten individuell zurechenbaren Leistung, die eine Zuordnung der zugrunde liegenden gesetzlichen Ansprüche zur verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie rechtfertigen könnte. Hinterbliebenenrenten sind vorwiegend fürsorgerisch motivierte Leistungen, weil sie ohne eigene Beitragsleistung des Rentenempfängers und ohne erhobene Beitragsleistung des Versicherten gewährt werden.

Der Gedanke des sozialen Ausgleichs wird dadurch betont, dass die Vorsorge für die eigenen Angehörigen bei der individuellen Beitragsbemessung des Versicherten unberücksichtigt bleibt. Vielmehr trägt jeder Versicherte über seinen Beitrag zugleich auch zur Versorgung aller Hinterbliebenen von Versicherten bei. Auch wer keine unterhaltsberechtigten Angehörigen hat, zahlt gleiche Beiträge (vgl. hierzu insgesamt [BVerfGE 97, 271](#)).

Die gesetzliche Regelung verstößt auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz ([Artikel 3 Abs. 1 GG](#)). Dieser verbietet, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln, wobei davon auszugehen ist, dass die Anwendung des [Artikel 3 Abs. 1 GG](#) stets auf einem Vergleich von Lebensverhältnissen beruht, die nie in allen, sondern nur in einzelnen Elementen übereinstimmen. Sache des Gesetzgebers ist es, zu entscheiden, welche Elemente der zu ordnenden Lebensverhältnisse er dafür als maßgebend ansieht, sie im Recht gleich oder verschieden zu behandeln. Eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes liegt erst vor, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie einleuchtender Grund für die vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt, der Gesetzgeber es also versäumt hat, tatsächliche Gleichheiten oder Ungleichheiten der zu ordnenden Lebenssachverhalte zu berücksichtigen, die so bedeutsam sind, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden müssen. Ohne Bedeutung ist es, ob der Gesetzgeber im Einzelfall jeweils die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat ([BVerfGE 71, 255](#), 271). Dabei wird dem Gesetzgeber bei gewählter Staatstätigkeit, insbesondere auch bei der Regelung der Kriegs- und Kriegsfolgelasten, ein sehr weites Gestaltungsermessen eingeräumt ([BVerfGE 27, 253](#), 283). In diesem Rahmen kann vom Senat ein Verstoß gegen [Artikel 3 Abs. 1 GG](#) nicht festgestellt werden. Die Zahlbarmachung von FRG-Zeiten an im Inland lebende Deutsche beruht auf dem sachlich einleuchtenden Gedanken der Integration. Dieser Gedanke kommt nicht mehr zum Tragen, wenn sich der Berechtigte ins Ausland begibt, wo er der besonderen, an die Einwohnerschaft anknapfenden Fürsorgepflicht seines Heimatstaates nicht mehr unterliegt (vgl. [BVerfGE SozR 2200 Â§ 1318 RVO Nr. 5](#), [BSG SozR 2200 Â§ 1318 RVO Nr. 9](#)).

Schließlich liegt keine Verletzung eines auf dem Rechtsstaatsprinzip ([Artikel 20 GG](#)) beruhenden schutzwürdigen Vertrauens vor. Denn die Beklagte hatte auf der Seite 2 der Anlage 10 zum Rentenbescheid vom 22. März 1995 die Klägerin auf die fehlende Zahlbarkeit der Rentenleistung, soweit sie auf nach dem FRG zu berücksichtigenden Zeiten beruhte, im Falle des Verzugs ins Ausland

hingewiesen. Darüber hinaus liegt auch kein Fall der echten oder unechten Rückwirkung vor, weil nicht in bereits abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände mit der gesetzlichen Regelung des Artikel 23 Abs. 4 des Staatsvertrages und des diese Regelung fortschreibenden [§ 272 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#) eingegriffen wurde. Vielmehr liegen sowohl der Rentenbeginn bei der Klägerin als auch ihr Verzug ins Ausland nach Veränderung der genannten Regelung des Staatsvertragsgesetzes. Dabei ist die Wahl des Stichtages (18. Mai 1990: Tag der Unterzeichnung des Staatsvertrages) verfassungsrechtlich unproblematisch. Dem Gesetzgeber ist es durch [Artikel 3 Abs. 1 GG](#) grundsätzlich nicht verwehrt, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzuführen, obwohl jeder Stichtag unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringt. Es ist nur zu prüfen, ob der Gesetzgeber den ihm zukommenden Gestaltungsfreiraum in sachgerechter Weise genutzt hat ([BVerfGE 87, S. 1](#), 43). Diesen Vorgaben genügt die vorgenommene Wahl des Stichtages. Es kann grundsätzlich nicht als sachwidrig angesehen werden, wenn der Gesetzgeber im Rahmen des ihm bei der Gewährleistung von Fürsorgeleistungen eingeräumten weiten Gestaltungsspielraums mehr als 45 Jahre nach Kriegsende eine Kriegsfolgelastregelung ändert, zumal der Gesetzgeber lediglich auf die politischen, rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen in den Herkunftsgebieten reagiert hat (vgl. Begründung zum Entwurf des Staatsvertragsgesetzes, [Bundestags-Drucksache 11/7350 S. 39](#)).

Nichts anderes ergibt sich aus dem europäischen Recht. Ein Eingriff in die nach dem Recht der EU garantierte Freizügigkeit liegt nicht vor. Dies in [Artikel 8 a](#) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) in der Fassung (i.d.F.) von Maastricht (jetzt Artikel 18 EGV i.d.F. von Amsterdam) vorgesehene Recht regelt, dass jeder Unionsbürger das Recht hat, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten (Abs. 1). Dieses Recht richtet sich gegen den Mitgliedsstaat, in dem der Unionsbürger Aufenthalt begehrt, hier also Spanien. Spanien hat der Klägerin Aufenthalt gewährt, so dass sich nicht die Frage stellt, ob die Beklagte durch die vorgenommene Rentenanzahlung dieses Recht in rechtlich relevanter Weise tangiert.

Der das Recht auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer regelnde Artikel 48 EGV i.d.F. des Vertrages von Maastricht (nunmehr Art. 39 EGV i.d.F. von Amsterdam) ist ebenfalls nicht verletzt, da der Versicherte von dem die Klägerin ihr Rentenrecht lediglich ableitet niemals in zwei Mitgliedsstaaten der EU gearbeitet (sei es versicherungspflichtig oder selbstständig) oder gewohnt hat, also niemals sein Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU ausgeübt hat; damit fehlt es an einem erforderlichen grenzüberschreitenden Sachverhalt (vgl. EuGH 1982, 3723). Da der vorliegende Sachverhalt vom Schutzbereich der vorgenannten Norm nicht erfasst wird, wird die nach innerstaatlichem Recht zulässige Rentenzahlung um die FRG-Zeiten durch die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auch nicht verboten, die in Umsetzung des in Artikel 51 EGV (nunmehr Artikel 42 EGV i.d.F. von Amsterdam) enthaltenen Rechtsetzungsauftrages erlassen worden ist. Vielmehr unterfällt die Klägerin überhaupt nicht dem persönlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung. Zwar erstreckt Artikel 2 Abs. 2 der

Verordnung den pers nlichen Anwendungsbereich auch auf die Hinterbliebenen eines unmittelbar Berechtigten. Da der unmittelbar Berechtigte nur der Versicherte sein konnte, dieser aber nicht aus den bereits genannten Gr nden sich auf das Recht auf Freiz gigkeit als Arbeitnehmer bzw. Selbst ndiger nicht berufen konnte, war er auch nicht Berechtigter. Daher scheidet eine Berufung der Kl gerin auf die Leistungsexportvorschrift des Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung, unabh ngig von dem Vorbehalt im Anhang VI Abschnitt C Nr. 1 der Verordnung, von vornherein aus.

Ferner ist kein Versto  gegen die in den Artikeln 59 ff. EGV i.d.F. des Vertrages von Maastricht (nunmehr Art. 49 ff. EGV i.d.F. des Vertrages von Amsterdam) geregelte Dienstleistungsfreiheit gegeben. Hiervon ist sowohl die Freiheit des Dienstleistungsempf ngers als auch die des Dienstleistungserbringers erfasst. Aber auch hier fehlt es an dem erforderlichen grenz berschreitenden Sachverhalt, da der EGV den freien Dienstleistungsverkehr nur insoweit sch tzen will, als ein Element der Grenz berschreitung der Leistung hinzukommt. Ein solcher Sachverhalt ist jedoch nicht gegeben, da die Kl gerin als m gliche Dienstleistungsempf ngerin sich nicht lediglich nur vor bergehend nach Spanien begeben hat, um dort eine Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, sondern dort dauerhaft lebt (EuGH, Urteil vom 23. April 1991, [C-41/90](#), [Slg. 1991, I-1979](#)).

Entgegen der Auffassung der Kl gerin liegt auch kein Versto  gegen die EuSC vom 18. Oktober 1961 ([BGBl. II 1964 S. 1261](#)) vor. Insbesondere vermag Artikel 12 Ziffer 3 EuSC, wonach das System der Sozialen Sicherheit fortschreitend auf einen h heren Stand zu bringen ist, den von der Kl gerin vertretenen Rechtsstandpunkt nicht zu st tzen. Bei der EuSC handelt es sich n mlich um einen v lkerrechtlichen Vertrag, der nicht von etwaigen hier nicht einschli gigen Ausnahmen abgesehen (vgl. [BAGE 48, S. 160](#), 170; [58, 343](#), 350) keine unmittelbaren Rechte einzelner B rger begr ndet, sondern lediglich rechtspolitische Zielsetzungen beinhaltet, deren Umsetzung in einklagbares nationales Recht sich die Vertragsparteien ausdr cklich vorbehalten haben. Dies folgt aus Teil III des Anhangs zur EuSC, der gem   Artikel 38 EuSC Bestandteil der Charta ist. Dort hei t es: Es besteht Einverst ndnis dar ber, dass die Charta rechtliche Verpflichtungen internationalen Charakters enth lt, deren Durchf hrung ausschlie lich der in ihrem Teil IV vorgesehenen  berwachung unterliegt. Die dort vorgesehene  berwachung enth lt aber ausschlie lich Rechtspflichten und die M glichkeit, Empfehlungen an die Vertragsparteien zur Umsetzung der Vertragsziele in innerstaatliches Recht zu geben (Artikel 21, 24, 27 sowie 29 EuSC). Ohne diese Umsetzung in innerstaatliches Recht begr ndet die EuSC keine Rechtsanspr che (siehe BSG [SozR 3-6935 Allg Nr. 1](#)).

Die Beklagte war auch berechtigt, ihren Bescheiden nach [  48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2](#) und 4 SGB X R ckwirkung beizumessen, da die Kl gerin der in diesen Vorschriften enthaltene Schuldvorwurf trifft und Anhaltspunkte f r einen nicht eine Ermessensaus bung erforderlich machenden nicht atypischen Fall nicht vorliegen. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausf hrungen des Sozialgerichts Bezug genommen ([  153 Abs. 2 SGG](#)).

Rechtsgrundlage für die Erstattungsforderung ist [Â§ 50 SGB X](#), deren rechnerische Richtigkeit nicht bezweifelt wird und für deren Unrichtigkeit der Senat auch keine Anhaltspunkte hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 11.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024